

## Erschließungsbeitragspflicht am Ernteweg

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße,,  
mit 142. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Auszug aus der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss, Beratungsfolge Bauausschuss am 11.11.,  
Stadtrat am 23.11.20:

„Die **Verwaltung weist\*** ausdrücklich **darauf hin\***, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG (Kommunalabgabengesetz)\*, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.“

\* Klammertext und Fettdruck nicht in der Beschlussvorlage

eMail Bayerischer Städtetag vom 12.08.20 (Auszug)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Verbändeanhörung

„2. § 1 Nr. 1d des Entwurfs beschränkt je nach Konstellation den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage und verhindert damit, dass eine Erschließungsanlage **vollständig** einer Abrechnung entzogen wird, wenn vor mehr als 25 Jahren auf lediglich einer Teilstrecke mit der technischen Herstellung begonnen wurde. ...“

**Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**  
Anhang zu o.a. eMail (Auszug)

„1. ... d) Dem Abs. 7 (des Art 5a Abs 7) wird folgender Satz 3 angefügt:

„ <sup>3</sup>Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“

Wird die Änderung so beschlossen, würde der **Art 5a Abs 7 des KAG** wie folgt lauten:

(7) <sup>1</sup>Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. <sup>2</sup> Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. <sup>3</sup>Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“

**Bewertung Sachlage Anbaustraße Ernteweg aus Sicht FW Amberg:**

Beginn der erstmaligen technischen Herstellung des Erntewegs zweifelsfrei vor mehr als 25 Jahren; allerdings möglicherweise nicht ganz bis zum Ende bei HausNr 12; eine Frage der Widmung?

Nach den in der Beschlussvorlage aufgeführten erschließungsbeitragspflichtigen Grundstücken geht die Stadtverwaltung von der folgenden Annahme aus:

Die Altbestandsstraße endet an der Kreuzung des Erntewegs mit Kleeweg-Winterstraße, da dann der Ernteweg ab da als Straßenverlängerung und damit als eigenständige Erschließungsanlage abgerechnet werden kann (BayVGH – u.a. Urteile I. und II.). Ginge sie von der Annahme aus, dass der Ernteweg

bis einschließlich HausNr 12 Altbestandsstraße ist, könnte die neue Teilstrecke nicht abgerechnet werden (s. Abrechnung Dostlerstraße).

Eine künftige Erschließungsbeitragspflicht aller Grundstücksbesitzer am Ernteweg nach einer evtl. Änderung des KAG könnte nur entstehen, wenn dann davon ausgegangen wird, dass der Ernteweg im Ganzen eine einzelne Anbaustraße ist. Dies verbietet sich nach u.a. Urteil III. des BayVGH, da sich die neue Teilstrecke zum Zeitpunkt der Entstehung einer evtl. „künftigen“ Beitragspflicht „augenfällig als eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes“ darstellen wird (Fahrbahnbreite, Gehwege, Parkplätze; s. Bebauungsplan).

**Einschlägige Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof/BayVGH**

Straßenverlängerung als eigenständige Erschließungsanlage:

- I. Wird eine vorhandene Straße um ein weiteres Teilstück verlängert, handelt es sich bei der Verlängerung um eine eigenständige Erschließungsanlage (BayVGH v. 18.5.2011 – 6 ZB 10.1608).
- II. Die Verlängerung bildet selbst dann eine selbstständige Erschließungsanlage, wenn eine natürliche Betrachtungsweise einen einheitlichen Straßenverlauf des vorhandenen wie des neu hergestellten Straßenteilstücks ergibt, weil die Beurteilungszeitpunkte insoweit voneinander abweichen (BayVGH v. 22.7.2011 – 6 B 08.1935)

Definition Anbaustraße als selbständige Erschließungsanlage

- III. Wie weit eine einzelne Anbaustraße reicht und wo eine andere beginnt, bestimmt sich nach dem Gesamteindruck, den die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse einem unbefangenen Beobachter vermitteln. Zu fragen ist dabei, inwieweit sich die zu beurteilende Straße als augenfällig eigenständiges Element des örtlichen Straßennetzes darstellt. Deshalb hat sich der ausschlaggebende Gesamteindruck nicht an Straßennamen, Grundstücksgrenzen oder dem zeitlichen Ablauf von Planung und Bauausführung auszurichten, sondern, ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise, an der Straßenführung, der Straßenlänge, der Straßenbreite und der Straßenausstattung. Die straßenverkehrsrechtliche Vorfahrtsregelung an der Kreuzung ist erschließungsbeitragsrechtlich unerheblich; eine Straße kann, muss aber nicht als Erschließungsanlage dort enden, wo eine andere vorfahrtsberechtigte Straße einmündet oder kreuzt (BayVGH v 1.12.2011 – 6 B 09.2893).